

**Allgemeine Vorprüfung des Vorhabens „Erweiterung des bestehenden
Steinbruchs Deisenstein in nordöstliche Richtung“
(§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1,
Ziffer 2.1.3 der Anlage 1, Anlage 3 UVPG)**

Die Steinwerke Kaider Neupert – Kalk GmbH & Co.KG (SWK) beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs „Deisenstein“ in nordöstliche Richtung. Hierfür wurde bereits in den Jahren 2012/13 ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, welches allerdings nicht weiterverfolgt wurde. In einem Vorgespräch wurde seitens der SWK mitgeteilt, dass das derzeit ruhende Verfahren wiederaufgenommen werden soll.

Die Erweiterung des Steinbruchs „Deisenstein“ stellt eine wesentliche Änderung einer bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anlage im Sinne des § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedarf daher der Genehmigung. Diese ist als Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu sehen. Bereits im Rahmen eines vorherigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für eine Steinbrucherweiterung (Osterweiterung), welche im Jahr 2006 genehmigt wurde, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG mittels Allgemeiner Vorprüfung zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Folgenden erläutert.

Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 der Anlage 3 UVPG)

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das im Rahmen des Verfahrens von 2012/13 beantragte Erweiterung des bestehenden Abbaugebiets mit einer Größe von rund 16,8 ha soll bei Wiederaufnahme des Verfahrens nur noch 8,46 ha umfassen.

Die beantragte Erweiterungsfläche liegt im nordöstlichen Anschluss des bereits genehmigten Steinbruchs, topografisch auf einer typischen Hochfläche der Nördlichen Frankenalb, die sich durch kalkhaltige Böden und eine kleinparzellierte Landschaft aus Hecken- und Gehölzbeständen, Extensivgrünland und Ackerflächen auszeichnet.

Die östliche Grenze des beantragten Gebiets bildet dabei der Flurweg, Grundstück Fl.Nr. 1685 der Gemarkung Schwabthal. Westlich wird das Abbaugebiet an den bestehenden Steinbruch angeschlossen.

Das Naturdenkmal „Mondstein“ im Zentrum des Erweiterungsgebiets soll erhalten bleiben und über einen ca. 10 Meter breiten Weg mit der umliegenden Landschaft zugänglich gemacht werden.

Im Steinbruch soll nur noch der Abbau von Dolomiten erfolgen, ein Abbau von Kalken ist nicht mehr vorgesehen. Diese Rohstoffe sollen wie im bestehenden Steinbruch mittels Sprengung abgebaut werden. Der im Rahmen des Verfahrens von 2012/13 geplante Abbau mittels Fräse wird nicht realisiert.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Seit dem Jahr 1986 besteht bereits ein Steinbruchbetrieb, der aktuell eine Größe von etwa 36,9 ha umfasst. Darin wird Malmkalk und Malmdolomit im Tagebaubetrieb gewonnen.

Bei den bislang genehmigten Abbauflächen ist der Abbau bis auf das Niveau von 480 m, respektive 479 m NN geplant und bewilligt.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1. Fläche/Boden

Es werden insgesamt 8,46 ha Land in Anspruch genommen, einschließlich Rand- und Abstandflächen. Die Steinbrucherweiterung geht mit einem Flächentotalverlust von in etwa 8,6 ha einher.

Seit Erfassung von faunistischen und vegetationskundlichen Daten im Jahr 2011 wurden mehrere Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen extensiviert. Landwirtschaftliche Flächen werden inzwischen überwiegend im ökologischen Landbau bewirtschaftet. Die naturschutzfachliche Qualität des Gebietes hat sich im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2011 mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert.

2. Wasser

Die Abbaufäche liegt innerhalb des Grundwassereinzugsgebiets der Schwabthaler Quellen.

Mit der Steinbrucherweiterung geht der Abtrag von den grundwasserschützenden Deckschichten einher. Diese haben besondere Schutzfunktion, die bei einem Abtrag verloren gehen und dadurch eine zusätzliche, nicht hinnehmbare Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung hervorruft bzw. hervorrufen können. Der belebte Oberboden dient dabei der Filterung und Pufferung von Schadstoffen und speichert zudem das Grundwasser. Durch die Lage im Karstgebiet können die Deckschichten ohnehin nur einen geringen Schutz für den Grundwasserleiter bieten, weshalb deren Erhalt besondere Wichtigkeit hat.

3. Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Aus faunistischer Sicht ist mit einem typischen Artenspektrum der wärmeliebenden Halb-offenlandarten zu rechnen, das Reptilien (Zauneidechsen, Kreuzotter, Schlingnatter), Vogelarten (Baumpieper, Feldlerche), Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus), Säugetiere (Haselmaus) und Insekten (insbesondere Heuschrecken, Falter) umfasst. Ebenso spiegelt sich die ökologische Flächenbewirtschaftung im vorkommenden Artenspektrum wieder, da im Jahr 2020 im Abbaugelände seltene Ackerwildkräuter vorgefunden wurden.

Aus vegetationskundlicher Sicht ist mit dem Vorkommen von wertgebenden Gehölzbeständen, artenreichem Grünland und wärmeliebenden Saumarten zu rechnen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Betrieb des Steinbruchs, in dem (Spezial-)Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen eingesetzt werden, muss mit dem Einsatz von wassergefährdenden Stoffen gerechnet werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Lage im (Grundwasser-)Einzugsgebiet können sich Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund der Verunreinigung von Grundwasser bzw. Trinkwasser ergeben. Dies ist auch deshalb nicht auszuschließen, da die schützende Deckschicht abgetragen wird.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 der Anlage 3 UVPG)

Bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das geplante Abbaugelände wird aktuell als Extensivgrünland und Ackerflächen genutzt. Es zeichnet sich durch kalkhaltige Böden und eine kleinparzellierte Landschaft aus Hecken- und Gehölzbeständen aus. Zusätzlich befinden sich in diesem Bereich ein befestigter Wirtschaftsweg und Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsfläche, welche durch den bereits bestehenden Steinbruch entstanden sind.

Im Umgriff des Vorhabens befindet sich der als Naturdenkmal geschützte Mondstein, der inselartig vom Rohstoffabbau ausgespart werden soll. Zudem bildet ein Wirtschaftsweg die östliche Grenze der Abbaufäche.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds

Im Vergleich zur faunistischen und vegetationskundlichen Datenerhebung und -bewertung aus der Umweltverträglichkeitsstudie von 2011 wurden mehrere Flächen aufgrund von Agrarumweltmaßnahmen extensiviert. Zudem erfolgt die Flächenbewirtschaftung überwiegend ökologisch. Daher hat sich die naturschutzfachliche Qualität des Gebiets im Vergleich zur letzten Erfassung verbessert.

Der Rohstoffabbau soll das Naturdenkmal Mondstein aussparen, welches vom Abbaugelände umschlossen wird. Dieser Bestandteil der Natur hat aufgrund des § 28 BNatSchG einen besonderen Schutzstatus. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet mehrere gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG.

Es ist mit einem typischen Artenspektrum der wärmeliebenden Halboffenlandarten zu rechnen (Reptilien, Vogelarten, Fledermäuse, Säugetiere, Insekten). Zudem sind seltene Ackerwildkräuter, wertgebende Gehölzbestände, artenreiches Grünland und wärmeliebende Saumarten im Abbaugelände vorhanden. Daher ist mit Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu rechnen.

Die Bodenschichten (Deckschicht und mergelige Schichten des Malm-Gamma) dienen zum Grundwasserschutz vor Verunreinigungen. Auch bei Anhebung der Abbausohle ist die Entfernung der grundwasserschützenden Deckschicht zu erwarten. Dadurch wird die Schutzfunktion dieser Bodenschicht verringert, sodass der Trinkwasserschutz durch den Abbau verloren geht bzw. verringert wird.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

<p>1. Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</p> <p>Im Erweiterungsgebiet sind keine Natura2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Albtrauf im Landkreis Lichtenfels“ (ID 5932-371) bzw. das SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“ (ID 5933-471) liegen ca. 407 Meter Luftlinie nördlich entfernt.</p>
<p>2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG</p> <p>Naturschutzgebiete sind im Erweiterungsgebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene NSG ist ca. 3,71 km Luftlinie in nördlicher Richtung entfernt (Kitschentalrangen NSG-00218.01).</p>
<p>3. Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG</p> <p>Schutzgebiete nach § 24 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der am nächsten liegende Nationalpark ist der Nationalpark Bayerischer Wald.</p>
<p>4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25, 26 BNatSchG</p> <p>Biosphärenreservate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Biosphärenreservat ist das Biosphärenreservat Rhön.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete i.S.d. § 26 BNatSchG sind im Erweiterungsgebiet nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ (LSG-00556.01) grenzt östlich an das Plangebiet an, wurde jedoch von der Erweiterungsplanung ausgespart.</p>
<p>5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</p> <p>Im geplanten Abbaugelände befinden sich keine Naturdenkmäler. Jedoch soll das Naturdenkmal „Mondstein“, welches am nächsten Punkt ca. 8 Meter entfernt ist, inselartig vom Rohstoffabbau ausgespart werden. Das Naturdenkmal befindet sich dabei zentral innerhalb</p>

des Erweiterungsgebiets, liegt aber außerhalb des beantragten Abbaugebiets. Der Zugang bleibt über einen ca. 10 Meter breiten Weg gewährleistet.

6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG

Im Plangebiet nicht vorhanden. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil (LB „Weinhügel bei Kaider“) liegt in etwa 2,6 km Luftlinie vom Abbaugebiet entfernt.

7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope sind vorhanden:

- Hecken und Feldgehölze um den Mondstein nordöstlich Kümmersreuth (ID: 5932-1570-012, 5932-1570-013, 5932-1570-014, 5932-1570-015, 5932-1570-016, 5932-1570-017)
- Magere Altgrasflur beim Mondstein nordöstlich Kümmersreuth (ID: 5932-1572-001)
- Hecken und Feldgehölze um Kümmersreuth (ID: 5932-1563-075)

8. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sind nicht vorhanden.

Das Abbaugebiet liegt nicht innerhalb eines Risikogebiets nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG:

Die geplante Erweiterungsfläche liegt innerhalb des (Grundwasser-)Einzugsgebiets für die Schwabthaler Quellen, die der Trinkwasserversorgung im Gebiet der Stadtwerke Lichtenfels dienen.

Zudem befindet sich die Abbaufäche innerhalb der engeren Schutzzone W II des Wasserschutzgebiets für die Schwabthaler Quellen, Döritzquelle und Thiefenthalquellen zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lichtenfels sowie der Rehabilitationsklinik Lautergrund der DRV Berlin-Brandenburg, welches mit Verordnung vom 15.10.2015 festgesetzt wurde. Dieses Trinkwasserschutzgebiet wurde mit Urteil des BayVGH vom 08.04.2020 aufgrund von formellen Verfahrensfehlern für unwirksam erklärt und dadurch aufgehoben. Nach übereinstimmender Ansicht des Landratsamtes Lichtenfels und des Wasserwirtschaftsamtes Kronach besteht für die aufgehobene Wasserschutzgebietsverordnung noch Planreife, sodass die Belange im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen.

9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Plangebiet nicht vorhanden.

10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Die Stadt Bad Staffelstein, auf deren Gebiet der Steinbruch „Deisenstein“ und damit auch dessen geplante Erweiterung liegt, ist im Regionalplan Oberfranken West als Mittelzentrum ausgewiesen und bildet gemeinsam mit der Stadt Lichtenfels einen sog. zentralen Doppelort.

11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet nicht vorhanden.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Ziffer 3 der Anlage 3 UVPG)

Technischer Umweltschutz

Während des Rohstoffabbaus bzw. des Steinbruchbetriebs können durch Abbau-, Aufbereitungs- und Verladearbeiten Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Abgase oder Erschütterungen (Staub- und Lärmemissionen) auftreten, welche sich auf die **Schutzgüter Luft, Mensch und Sachgüter** auswirken können. Ob sich diese Beeinträchtigungen auf Dauer schädlich auf die Umwelt auswirken, kann aufgrund fehlender und nicht vergleichbarer Aussagen zu Staubemissionen bzw. -entwicklung, Lärmeinwirkungen und Erschütterungen, insbesondere wegen der veränderten Abbautechnik, in den bislang vorgelegten Unterlagen keine verbindliche bzw. abschließende Bewertung zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen gemacht werden.

Fazit: Die in der UVS aus dem Jahr 2012 vorgelegten und eingearbeiteten Gutachten des IB Ulbricht zu Staubemissionen, Geräuschen bzw. Lärm und Erschütterungen beziehen sich auf die damals geplante Abbautechnik mittels Fräse, der Betriebsweise und der Arbeitsvorgänge im Steinbruch. Die Abbautechnik soll gemäß Kurzbericht der *Höhlen und Partner Ingenieurgesellschaft* vom 16.09.2021 nun mittels Sprengung erfolgen, weshalb eine Beurteilung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nicht mehr mit Hilfe der vorgelegten Gutachten aus dem Jahr 2012 möglich ist. Der Einfluss von Sprengungen auf die Staubentwicklung ist daher aus fachlicher Sicht schwer einschätzbar.

Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind die Gutachten zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung zu aktualisieren.

Es kann aus den o.g. Gründen aus fachlicher Sicht nicht verbindlich bewertet werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft, die in der Zulassungsentscheidung gemäß § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ist in einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zusätzlich durch aktualisierte Gutachten zu Lärm- und Staubemissionen zu klären.

Fachlicher Naturschutz

1. Eingriff in Natur und Landschaft

Die geplante Steinbrucherweiterung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da sie eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung der Grundfläche verursacht und dadurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigt werden kann. Diese Eingriffe sind anhand eines landschaftspflegerischen Begleitplans mit Gestaltungsplan zu bewerten und geeignete Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Insbesondere sind dabei die seltenen Arten und Arten auf der roten Liste zu berücksichtigen, die nicht dem speziellen Artenschutz unterliegen.

2. Biotope

Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG. In diesen landschaftlichen Bereichen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Die Erweiterung des Steinbruchs geht mit einer vollständigen Zerstörung der o.g. Biotope einher, sodass die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG erforderlich ist. Diese kann zugelassen werden, wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

3. Naturdenkmal „Mondstein“

Das Naturdenkmal „Mondstein“ steht unter gesetzlichem Schutz gemäß § 28 BNatSchG. Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können. Dies kann mit beiliegenden Unterlagen aus fachlicher Sicht

nicht abschließend beurteilt werden, sodass die Standsicherheit und die Auswirkungen der Sprengungen von einem Geologen untersucht werden muss.

4. Spezieller Artenschutz

Es ist mit Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) im Abbaugbiet zu rechnen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind daher im Rahmen eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen.

5. Bodeneingriff

Die geplante Steinbrucherweiterung geht mit einem Flächentotalverlust von ca. 8,6 ha einher. Diese Flächen werden momentan als Extensivgrünland, Ackerflächen und eine kleinparzellierte Landschaft aus Hecken- und Gehölzbeständen, die teilweise unter gesetzlichem Schutz stehen, genutzt. Auf diesen Flächen ist mit dem Vorkommen seltener und spezieller Arten zu rechnen.

Fazit: Mit der geplanten Steinbrucherweiterung ist der Verlust von gewachsenem Boden, natürlichen Standortbedingungen und Lebensraum von verschiedenen teils besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, gesetzlich geschützter Biotope und eines unter gesetzlichem Schutz stehenden Naturdenkmals verbunden. Daher können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden/Fläche und biologische Vielfalt** nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist durch den Eingriff in Natur und Landschaft die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** verbunden, sodass auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses **Schutzgut** nicht ausgeschlossen werden können.

Wasserwirtschaft

Die geplante Steinbrucherweiterung liegt vollständig im (Grundwasser-)Einzugsgebiet für die Schwabthaler Quellen, die zur Versorgung von Trinkwasser durch die Stadtwerke Lichtenfels dienen und verwendet werden.

Mit der Entfernung von grundwasserschützenden Deckschichten durch den Rohstoffabbau geht die wertvolle Schutzfunktion verloren. Dies wiegt umso schwerer, da die Deckschichten in einem Karstgebiet nur geringen Schutz bieten. Diese Deckschichten filtern und puffern Schadstoffe einerseits und speichern das Wasser andererseits. Gerade der belebte Oberboden hat in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle für den Grund- bzw. Trinkwasserschutz. Wird diese Bodenschicht entfernt, geht der wichtigste Schutz und die erste Barriere in Richtung Trinkwasser verloren.

Durch den Einsatz von Maschinen und den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen geht vom Steinbruchbetrieb zusätzlich eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung aus. Das damit verbundene Gefährdungspotential entfällt aus wasserwirtschaftlicher Sicht erst mit der endgültigen Einstellung des Steinbruchbetriebs.

Fazit: Aus Sicht der Wasserwirtschaft muss mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden. Dies beurteilt sich insbesondere damit, dass die Abtragung der Deckschichten mit einer Verringerung der Schutzfunktion für das Grund- bzw. Trinkwasser einhergeht und dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die **Schutzgüter Wasser und Boden** haben kann. Der Trinkwasserschutz kann sich auf das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die **menschliche Gesundheit** auswirken. Es besteht daher durch die geplante Steinbrucherweiterung die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers. Zudem kann sich die Gefährdung des Grundwassers aus dem Betrieb des Steinbruchs ergeben, da mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Steinbruchs gearbeitet wird (Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge, etc.), was mit dem Trinkwasserschutz prinzipiell nicht vereinbar ist.

Zusammenfassende Bewertung

Durch das Vorhaben ist im Ergebnis der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie ihrer Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Da Lärm- und Staubemissionen nicht ohne die Aktualisierung der im Jahr 2011 vorgelegten Gutachten fachlich bewertet werden können, können erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Durch den Verlust von Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und gesetzlich geschützten Biotopen bzw. des Naturdenkmals „Mondstein“ können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen. Die tatsächliche Situation ist daher anhand eines LBP mit Ausgleichsmaßnahmen, saP und Gutachten zur Standsicherheit und Auswirkungen der Sprengungen auf das Naturdenkmal „Mondstein“ zu bewerten. Außerdem verliert bzw. verringert sich insbesondere die Schutzfunktion der Deckschicht durch deren Abtrag, was sich negativ auf das Schutzgut Wasser auswirkt, weshalb mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden muss.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund obiger Ausführungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. diese derzeit nicht abschließend ausgeschlossen werden können. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach den Vorschriften der 9. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 1a der 9. BImSchV) und ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ein UVP-Bericht i.S.d. § 4e der 9. BImSchV vorzulegen.

Zur Bewertung des Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. dessen Umweltverträglichkeit sind daher insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

Technischer Umweltschutz:

- Aktualisiertes Gutachten über Staub- und Lärm- bzw. Erschütterungsemissionen
- Nachweis über Unbedenklichkeit der entstehenden Staubemissionen
- Ausführungen über Häufigkeit der Sprengungen, eingesetzte Sprengmittel und Lademenge

Naturschutz

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Gestaltungsplan: Bewertung des Eingriffs, Festlegung von geeigneten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung von seltenen Arten und Arten auf der roten Liste
- Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG
- Gutachten von einem Geologen, der die Standsicherheit und die Auswirkungen der Sprengungen auf das ND Mondstein beurteilt bzw. bestätigt
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der vegetationskundlichen und faunistischen Daten in der UVS von 2012

Wasserwirtschaft

- Unterlagen des UVP-Berichts: Orientierung an bisherigem Unterlagenumfang unter Heranziehung der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse aus dem Gerichtssachverständigengutachten im zurückliegenden BImSchG-Klageverfahren beim BayVGH